

---

## **Cannabis-Gesetz – Verordnung**

**Das Bundesverfassungsgericht** hat in seinem Beschluss vom 9. März 1994 darauf hingewiesen, dass die einzelnen Bundesländer verpflichtet sind, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften hinsichtlich der geringen Menge von Drogen und deren Eigenbedarf zu sorgen. Die einzelnen Bestimmungen der Bundesländer können in der rechten Spalte eingesehen werden (gewünschtes Bundesland anklicken).

**Zu beachten ist**, dass die gemachten Angaben keinesfalls ein Freischein zum freien Mitführen von Drogen in den einzelnen Bundesländern sind, sondern nur eine grobe Richtlinie. Als strafbar wird jeder Besitz von im Betäubungsmittelgesetz aufgeführten Rauschmitteln ohne entsprechende amtliche Erlaubnis oder persönlich ausgestellten Rezept angesehen.

**Der § 31a des BtMG ermöglicht es der Staatsanwaltschaft jedoch, ohne Zustimmung des Gerichts bei Vergehen nach § 29 BtMG (Besitz, Handel... von Betäubungsmitteln) von der Verfolgung abzusehen, wenn**

- die Schuld des Täters als gering anzusehen ist,
- kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und
- der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch
- in geringer Menge,
- anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in
- sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

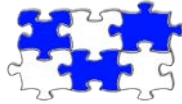
**Die Staatsanwaltschaft kann also**, muss aber nicht, von einer Klage absehen, wenn die Menge im Besitz gering ist und offensichtlich für den persönlichen Bedarf vorgesehen ist. Das bedeutet im Klartext, dass die Polizei bei einem (auch geringen) Drogenfund an einer Person, diese u.U. mit aufs Revier nehmen muss, um dort ihre Personalien zu erfassen und die Drogenfunde wägen (zählen, messen) muss. Eine spätere Klage seitens der Staatsanwaltschaft kann dann jedoch entfallen.

**Diese Bestimmungen verlieren jedoch ihre Gültigkeit wenn die Tat...**

**...eine Verführungswirkung auf Kinder und Jugendliche hat, in der Öffentlichkeit vor besonders schutzbedürftigen Personen (z.B. Kindern oder Jugendlichen) sowie vor oder in Einrichtungen, die von diesem Personenkreis genutzt werden (z.B. Kindergärten, Schulen, Spielplätzen), begangen wird.**

**...durch Erzieher, Lehrer oder einen mit dem Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes beauftragten Amtsträgers begangen wird und Anlass zur Nachahmung gibt.**

**...nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs oder des Arbeitslebens beim Bedienen von Maschinen befürchten lässt.**



---

## Coffeeshops Niederlande & deutsches Recht

**Da es auf diesem Gebiet viele rechtliche Unsicherheiten gibt** und viele Konsumenten von Cannabis sich auf der sicheren Seite und im Recht wähnen, hier mal eine kurze Aufklärung zu dem niederländischen und deutschen Recht in Bezug auf Cannabiskonsum und Coffeeshops.

### Gesetz in den Niederlanden

**Ebenso wie in Deutschland**, ist der Besitz und Erwerb von Cannabis in allen seinen Formen und Varianten auch in den Niederlanden untersagt. Die niederländische Polizei muss jedoch bei geringen Mengen und in dem Fall, dass es sich um Cannabis handelt, diese Straftaten nicht verfolgen. Der Konsum und davorgegangene Besitz sowie Erwerb solcher «weichen» Drogen in geringen Mengen (diese ist abhängig vom Alter des Konsumenten) ist demnach bei Staatsangehörigen der Niederlande (und nur bei diesen) geduldet und wird nicht strafrechtlich verfolgt.

### Gesetz in Deutschland in Bezug auf Drogenkonsum/Besitz/Erwerb deutscher Staatsbürger im Ausland

**Die Aussage des Strafgesetzbuches** (§7 Absatz I, siehe unten) ist eindeutig. Wer in einem niederländischen Coffeshop oder außerhalb davon als Deutscher Cannabis konsumiert, macht sich strafbar. Wird er von den niederländischen Ordnungshütern dabei erwischt, erfolgt die Erstattung einer Strafanzeige bei Rückkehr nach Deutschland. Da in Deutschland Strafverfolgungszwang besteht, erfolgt in jedem Fall eine Anzeige. Im weiteren Prozess der Untersuchungen kann (bei geringen Mengen) jedoch von einer weiteren Strafverfolgung seitens des Staatsanwaltes abgesehen werden. Siehe dazu auch [Cannabis-Gesetz-Verordnung](#).

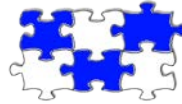
**Auch wenn die niederländischen oder deutschen Grenz-Behörden** einen Deutschen nur beim Konsum ertappen (der ja nicht unter Strafe gestellt ist) erfolgt eine Strafanzeige. Diese erfolgt in allen Fällen, in denen Anhaltspunkte vorliegen, dass der kontrollierte Konsument zuvor in den Niederlanden illegale Drogen erworben und/oder besessen hat.

### § 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

(2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter

1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder
2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungersuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.



---

## Nordrhein-Westfalen – Eigenbedarfsgrenze

### Verordnungen der einzelnen Bundesländer zur Mitführung geringer Mengen Drogen bzw. dem Eigenbedarf von Drogen Nordrhein-Westfalen

**Zum Juni 2011** wurden vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen neue Eigenbedarfsgrenzen festgelegt. Der Besitz von Marihuana ist jetzt bis maximal 10 Gramm (vorher 6 Gramm) straffrei. Die vorher gestrichene Eigenbedarfsgrenze für alle anderen Drogen wurde wieder eingeführt. Hier sind 0,5 Gramm bei Heroin, Kokain oder Amphetaminen straffrei. Bei anderen unerlaubten Betäubungsmitteln liegt die Eigenbedarfsgrenze bei 3 Konsumeinheiten.

**Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche** und ihnen gleichgestellte Heranwachsende können zwar eingestellt werden. Dies geschieht jedoch nur unter Einhaltung richterlicher Auflagen wie beispielsweise regelmäßige Drogenscreenings, Teilnahme an Drogenberatungsseminaren, Therapien oder Sozialstunden.

**§ 31 a BtMG lässt ein Absehen** von der Verfolgung nur zu, wenn die Tat sich auf eine geringe Menge bezieht, die zum Eigenverbrauch bestimmt ist. Danach erscheint die Anwendung der Vorschrift in der Regel dann nicht mehr vertretbar, wenn die Tat eine größere als die nachfolgend aufgeführte Menge des jeweiligen Betäubungsmittels betrifft:

**Cannabisprodukte (Haschisch, Marihuana und Blütenstände, ohne Haschischöl): 10 Gramm**  
**Heroin: 0,5 Gramm**  
**Kokain: 0,5 Gramm**  
**Amphetamin: 0,5 Gramm.**

**Die vorstehenden Mengenangaben** der auf der untersten Handelsebene vertriebenen Kleinmengen können nur Richtwerte für die Feststellung einer noch als gering anzusehenden Menge darstellen. Liegen daher entgegenstehende Anhaltspunkte zum Reinheitsgehalt des vorgefundenen Gemisches vor, kann eine höhere oder niedrigere Menge des Gemisches die Grenze bilden. Für eine Anwendung der Vorschrift ist – auch bei Auffinden von geringeren als den vorstehend aufgeführten Mengen – kein Raum, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Handelstreiben mit oder die Abgabe von Betäubungsmitteln vorliegen. Hierfür kann das wiederholte Antreffen mit unerlaubten Betäubungsmitteln ein Anhaltspunkt sein.

*Quelle: Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen (Stand Juni 2011)*